



Informationen zum Schulstart 2020/2021 vom 10. August 2020

Am 03. August erhielten wir eine Mail von der Landesregierung NRW bezüglich des Schulbeginns nach den Sommerferien. In Auszügen stellen wir Ihnen diese hier vor. Die gesamte Schulmail können Sie sich unter folgendem Link ansehen:

https://www.schulministerium.nrw.de/presse/hintergrundberichte/wiederaufnahme-eines-angepassten-schulbetriebs-corona-zeiten-zu-beginn

Das Schulministerium vollzieht einen Paradigmenwechsel weg vom Schutzkonzept der präventiven Infektionsvermeidung hin zu einer Rückverfolgung von Infektionsketten auf der Basis einer Maskenpflicht für alle. Da in der Schule bei vollem Unterrichtsbetrieb der Abstand von 1,50 Metern nicht mehr eingehalten werden kann, gelten neue Hygienebestimmungen.

Hygiene

- An allen weiterführenden Schulen besteht im Schulgebäude, auf dem Schulgelände und auch im Unterricht für alle Schülerinnen und Schüler (vorerst bis zum 31. August 2020) eine Maskenpflicht. Soweit Lehrkräfte im Unterrichtsgeschehen den empfohlenen Mindestabstand von 1,5 Meter nicht sicherstellen können, haben auch diese eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Die Eltern sind dafür verantwortlich, Mund-Nase-Bedeckungen zu beschaffen. Das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen ist ein Baustein, um Risikogruppen zu schützen und zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus beizutragen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist der hygienisch einwandfreie Umgang mit den Mund-Nasen-Bedeckungen wichtig. Informationen hierzu gibt es z.B. unter https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/alltag-in-zeiten-von-corona/alltagsmaske-tragen.html
- Alle am Schulleben Beteiligten müssen sich die Hände (an den an den Eingängen aufgestellten Desinfektionsspendern oder durch selbst mitgebrachtes Desinfektionsmittel) desinfizieren oder sich im Schulgebäude die Hände waschen.
- Eine regelmäßige Durchlüftung der Unterrichtsräume wird sichergestellt.
- Der Zugang zu den unterschiedlichen Fach- und Klassenräumen wird durch das Betreten der unterschiedlichen Eingänge geregelt.
- Im Schulgebäude herrscht wo immer möglich Rechtsverkehr.
- Die Schülerinnen und Schüler frühstücken bei gutem Wetter während der Pausen im Freien unter Einhaltung der Abstandsregeln. Bei Regenwetter frühstücken die Schülerinnen und Schüler im Klassenraum. Hier kann der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden. Im Unterricht darf allerdings – in Anbetracht der Hitzeentwicklung – getrunken werden.

- Die Lehrerinnen und Lehrer öffnen die Unterrichtsräume um 7.55 Uhr.
- Die ersten und zweiten Pausen werden zeitversetzt durchgeführt, damit sich nicht alle Schülerinnen und Schüler zeitgleich auf dem Pausenhof befinden. Deshalb gibt es auch kein Klingelzeichen. Zudem zweiteilen wir den Schulhof für Realschüler und Gymnasiasten.

Mensabetrieb

 Der Mensabetrieb ist bis auf Weiteres eingestellt. Der Kiosk öffnet wieder mit einem kleinen Sortiment.

Unterrichtsorganisation

- Der Unterricht startet vollständig im Präsenzunterricht und wird nach Stundentafel erteilt.
- Erst wenn das Infektionsgeschehen dies erfordert, findet wieder Distanzunterricht statt.
- Jahrgangsbezogene Arbeitsgemeinschaften und die Hausaufgabenbetreuung finden wieder statt.
- Prüfungen: Der Beginn der Zentralen Abschlussprüfungen und des Abiturs werden um knapp zwei Wochen verschoben. Abgesehen davon sollen im kommenden Schuljahr alle Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen unverändert gelten.
- Sportunterricht: Sportunterricht (inklusive Schwimmunterricht) ist wieder erlaubt. Der Sportunterricht in der Sekundarstufe I wird bis zu den Herbstferien im Freien stattfinden. Kontaktsport wird vermieden. Gründliches Händewaschen oder eine wirksame Handdesinfektion erfolgt nach dem Sportunterricht.
- Musikunterricht: Gemeinsames Singen in geschlossenen Räumen ist vorerst bis zu den Herbstferien nicht gestattet.

Rückverfolgbarkeit

• Es werden feste Sitzordnungen eingehalten und dokumentiert und für vier Wochen in der Schule aufbewahrt.

Schutz von vorerkrankten Schülerinnen und Schüler

- Grundsätzlich sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen. Es gelten die allgemeinen Bedingungen zur Schul- und Teilnahmepflicht.
- Die Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird empfohlen.
- Besucht die Schülerin oder Schüler die Schule voraussichtlich oder tatsächlich länger als sechs Wochen nicht, soll die Schule ein ärztliches Gutachten verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen.
- Für die Schülerin oder den Schüler entfällt lediglich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Sie oder er ist weiterhin dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Hierzu gehört auch der Distanzunterricht.
- Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.
- Bitte setzen Sie sich mit der Schulleitung in Verbindung.

Schutz vorerkrankter Angehöriger, die mit Schülerinnen und Schülern in häuslicher Gemeinschaft leben

- Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen.
- Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt.
- Bitte setzen Sie sich mit der Schulleitung in Verbindung!

Vorgehen in der Schule bei auftretenden Corona-Fällen

- Schülerinnen und Schüler, die im Schulalltag COVID-19—Symptome (wie insbesondere Fieber, trockener Husten, Verlust des Geschmacks/Geruchssinn) aufweisen, sind ansteckungsverdächtig. Sie sind unverzüglich von der Schulleitung nach Hause zu schicken oder von den Eltern abzuholen. Die Schulleitung nimmt mit dem Gesundheitsamt Kontakt auf.
- Weist eine Schülerin oder ein Schüler lediglich Schnupfen, ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung des Wohlbefindens auf, soll die Schülerin oder der Schüler zunächst 24 Stunden zu Hause beobachtet werden.

Schulfahrten

- Klassen- und Kursfahrten werden bis auf weiteres ausgesetzt.
- Eintägige Wandertage oder Tagesfahrten zu außerschulischen Lernstandorten können bei Einhaltung der Hygienebestimmungen durchgeführt werden. Lehrerinnen und Lehrer planen nur solche Fahrten, bei denen bei einer möglichen Absage keine Stornokosten entstehen.

Corona-Warn-App

 Die Landesregierung NRW empfiehlt allen am Schulleben Beteiligten die Nutzung der Corona-Warn-App. Zu diesem Zweck dürfen die Schülerinnen und Schüler ihre Mobilfunkgeräte lautlos eingeschaltet lassen.

Gremien der schulischen Mitwirkung

 Gremien der schulischen Mitwirkung (insbesondere Klassen-, Elternpflegschaft, Schulkonferenz) dürfen unter Wahrung der weiter geltenden Vorgaben an den Hygiene- und Infektionsschutz (Mindestabstand soweit wie möglich, ansonsten Maskenpflicht sowie Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit) wieder tagen.

Berufliche Orientierung im Rahmen von KAoA

• Die Berufliche Orientierung nach den Vorgaben der Landesinitiative "Kein Abschluss ohne Anschluss" (z.B. Praktika, Potentialanalyse etc.) wird im Schuljahr 2020/21 wieder umgesetzt.